

# Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b SGB V

- Gastrointestinale Tumoren/Tumoren der Bauchhöhle -

(Für Ihre Unterlagen bestimmt)

Der Anzeige zur Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung sind gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V – ASV-RL) und dessen Anlagen nachstehende Unterlagen vollständig beizufügen:

- 1. Anzeige zur Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung
- 2. Belege zur Erfüllung der personellen Anforderungen
  - a. Aktueller EDV-Ausdruck über die Eintragung in das Arztregister einer Kassenärztlichen Vereinigung, aus dem der Tag der Approbation, der Tag der Eintragung in das Arztregister und gegebenenfalls der Tag der Anerkennung des Rechts zum Führen einer bestimmten Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung hervorgehen muss
    - (entfällt, sofern die Eintragung in das Arztregister der KV Hessen erfolgt ist)

oder,

sofern keine Eintragung in das Arztregister einer Kassenärztlichen Vereinigung erfolgt ist, entsprechende Urkunden über die Berechtigung zum Führen der Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt/ Zusatzbezeichnung

- b. Verträge über die fakultative Zusammenarbeit im Rahmen von vereinbarten Kooperationen zur Erfüllung der personellen Anforderungen gemäß § 3 ASV-RL
- Vertrag über die Kooperation mit dem jeweils anderen Versorgungssektor gemäß § 10 ASV-RL
- d. Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen (Alternativ kann eine Qualifikationsgenehmigung nach § 135 Abs. 2 vorgelegt werden)
- 3. Nachweise zur Erfüllung der sächlichen und organisatorischen Anforderungen (Verträge über die Zusammenarbeit im Rahmen von vereinbarten Kooperationen zur Erfüllung der sächlichen Anforderungen gemäß § 4 ASV-RL)
- 4. Angestellte und ermächtigte Ärzte: Anlage 1 zur Anzeige zur Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung

Erklärung des Trägers des medizinischen Versorgungszentrums/ des Praxisinhabers bzw. Nebentätigkeitsgenehmigung des Arbeitgebers



Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, zusätzlich erforderliche Informationen und ergänzende Stellungnahmen vom Anzeigenden anzufordern. Sämtliche Angaben in dieser Anzeige werden für die Prüfung gemäß § 116b SGB V benötigt.

Die gesetzliche Fiktionswirkung gemäß § 116b Abs. 2 SGB V tritt erst dann in Kraft, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht sind. Fordert der Erweiterte Landesausschuss darüber hinaus zusätzliche erforderliche Informationen und ergänzende Nachweise an, ist der Lauf der Frist bis zum Eingang der Auskünfte unterbrochen.

Bitte helfen Sie uns, Ihre Anzeige zügig zu bearbeiten, indem Sie die Anzeige vollständig ausfüllen und sämtliche geforderten Unterlagen beilegen. Vielen Dank!



Teil A - 1 -

# Anzeige zur Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116 b SGB V Onkologische Erkrankungen - Gastrointestinale Tumoren/Tumoren der Bauchhöhle -

Geschäftsstelle des Erweiterten Landesausschusses bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

Europa-Allee 90 60486 Frankfurt

Eingangsstempel der Geschäftsstelle des Erweiterten Landesausschusses

# Teil A:

(Teil A der Anzeige ist durch jedes Mitglied des Kernteams gesondert einzureichen!)

1. Persönliche Angaben		
Vertragsärztliche/r Leistungserbringer/in		
nach § 108 SGB V zugelassenes Krankenhaus gemäß Feststellungsbescheid vom:		
Name des Krankenhauses:		
IK-Nr.		
Name:		
Vorname(n):		
Geschlecht:	Weiblich	Männlich
Geburtsdatum:		
Anschrift:	Straße, Nr.	
(Krankenhaus/ Praxis/ MVZ)	PLZ	Ort
Telefon (tagsüber erreichbar):		
Fax:		
E-Mail:		
LANR (falls vorhanden):		
BSNR (falls vorhanden):		
KV-Bereich		
Das Krankenhaus nimmt bereits an der Versorgung nach § 116b SGB V in der Fassung vom 01.04.2007 bis 31.12.2011 zu dieser Indikation teil.		



Teil A - 2 -

Die Teilnahme soll mit Wirkungso	datum zum ei	teilt werden.	
Es laufen derzeit weitere Anzeigen zur Versorgung bei anderen Erweiterten Lar nein ja Anzeige auf:  Erweiterter Landesausschuss in:		achärztlichen	
Liwellerter Landesausschuss III.			
2. Nachweis der persönlichen per mäß §§ 3 und 4 ASV-RL	sonellen und sächlichen Anforde	erungen ge-	
Ich beantrage die Teilnahme an der amb	oulanten spezialfachärztlichen Versorgu	ng als	
☐ Teamleiter/ Teamleiterin ☐ Mitglied des Kernteams			
Bitte beachten Sie diesbezüglich Punkt 3.1 der Konkre kungen - Gastrointestinale Tumoren/Tumoren der Bauc	=	kologische Erkran-	
2.1 Vertragsärztliche Tätigkeit bzw status	. Zulassung nach § 108 SGB V ur	d Facharzt-	
§ 3 Abs. 1 ASV-RL <sup>1</sup> Die Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztliche	en Versorgung setzt eine spezielle Qualifikation [] vo	raus.	
Tätigkeit als Fachärztin/ Facharzt für:			
(Fachgebietsanerkennung lt. Urkunde – ggf. einschließlich Schwerpunktbezeichnung)			
(fakultative Weiterbildung oder besondere Fachkunde)			
,	una Palliativmodizin:		
Ich verfüge über die Zusatzbezeichnu  Ja (Bitte Nachweis beifügen)  Nein	ing Famativineuizm.		
□ Neiii			
Aktuelle Tätigkeit als:			
☐ Vertragsarzt	angestellter Arzt		
ermächtigter Arzt	Sicherstellungsassistent		
Tätigkeit in:			
☐ Vertragspraxis ☐ MVZ	☐ Krankenhaus/Institut (nach § 108 SGB V zugelassen)		
(Name des Praxisinhabers/ Name des MVZ/ Name des	Krankenhauses)		



Teil A - 3 -

# **2.2 Abwesenheitsvertretung** (die Angabe ist fakultativ): § 3 Abs. 4 ASV-RL <sup>2</sup> Eine Vertretung der Mitglieder ist nur durch Fachärztinnen und Fachärzte möglich, welche die in dieser Richtlinie normierten Anforderungen an die fachliche Qualifikation und an die organisatorische Einbindung erfüllen. 3 Dauert die Vertretung länger als eine Woche, dann ist sie dem Erweiterten Landesausschuss nach § 116b Abs. 3 Satz 1 SGB V, den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen, der Kassenärztlichen Vereinigung sowie der Landeskrankenhausgesellschaft zu mel-**Benennung einer Vertretung** (Name, Vorname) (Fachgebietsanerkennung lt. Urkunde – ggf. einschließlich Schwerpunktbezeichnung) (fakultative Weiterbildung oder besondere Fachkunde) Tätigkeit als: angestellter Arzt Vertragsarzt ☐ Sicherstellungsassistent ermächtigter Arzt Tätigkeit in: $\square$ MVZ Vertragspraxis ☐ Krankenhaus/ Institut (nach § 108 SGB V zugelassen) (Name des Praxisinhabers/ Name des MVZ/ Name des Krankenhauses)

(LANR)

(BSNR- falls vorhanden)



bis:

bis:

bis:

bis:

Teil A - 4 -

### 2.3 Geplante Sprechzeiten

§ 3 Abs. 2 ASV-RL:

Montag

Dienstag

Mittwoch

Sie [Mitglieder des Kernteams] müssen die spezialfachärztlichen Leistungen am Tätigkeitsort der Teamleitung oder zu festgelegten Zeiten mindestens an einem Tag in der Woche am Tätigkeitsort der Teamleitung anbieten.<sup>5</sup> An immobile Apparate gebundene Leistungen sowie die Aufbereitung und Untersuchung von bei Patientinnen und Patienten entnommenem Untersuchungsmaterial sind von den Regelungen nach Satz 4 ausgenommen.

von:

von:

von:

von:

bis:

bis:

bis:

bis:

Geplante Sprechzeiten am Leistungsort des Teamleiters:

von:

von:

von:

von:

# Donnerstag bis: bis: Freitag von: von: Samstag bis: von: von: bis: In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass laut § 3 Abs. 2 S. 6 ASV-RL der Ort der Leistungserbringung für direkt an der Patientin oder an dem Patienten zu erbringende Leistungen dennoch in angemessener Entfernung (in der Regel 30 Minuten) vom Tätigkeitsort der Teamleitung erreichbar sein muss. Dies gilt ebenfalls für den Tätigkeitsort der hinzuzuziehenden Fachärztinnen und Fachärzte (§ 3 Abs. 2 S. 8 ASV-RL). 2.4 Qualifikation/ Genehmigungen Es liegen folgende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen vor: (alternativ eine Qualifikationsgenehmigung nach § 135 Abs. 2) gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Langzeitelektrokardiographischen Untersuchungen: gemäß der Sonographie-Vereinbarung: gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Koloskopie:



Teil A - 5 -

gemäß der Kernspintomographie-Vereinbarung:
gemäß der Vereinbarung zur interventionellen Radiologie:
gemäß der Vereinbarung zur schmerztherapeutischen Versorgung chronisch schmerzkran- ker Patienten:
gemäß der Vereinbarung zu den Laboratoriumsuntersuchungen:
gemäß der Vereinbarung Molekulargenetik:
gemäß der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie: Computertomographie:
gemäß der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie: Nuklearmedizin:



Teil A - 6 -

gemäß der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und	-therapie: Diagnostische Radiologie:
gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung PET, PE	ET/CT:
gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung Magnetr Angiographie):	esonanzangiographie (MR-
gemäß der Onkologie-Vereinbarung:	
<u> </u>	
Für den Zugriff auf meine im Arztregister Hesse Geschäftsstelle des Erweiterten Landesausschus:	
Geschaltsstelle des El Weiterten Landesausschus	ses volillaciit.
(Ort, Datum)	(Unterschrift des Antragstellers)
Ich versichere, dass die Angaben vollständig un	
Änderungen zu vorstehenden Angaben ergeben hend dem Erweiterten Landesausschuss schriftlich	
nend dem Erweiterten Landesausschuss schriftlic	ch mitzutellen.
(Ort, Datum)	(Unterschrift des Antragstellers)
Für Angelegenheiten gegenüber dem Erweiterten	Landesausschuss, die das interdis-
ziplinäre Team betreffen (Teil B des Formulars) er	teile ich dem Teamleiter Vollmacht:
(Name, Vorname des Teamleiters)	(Unterschrift des Antragstellers)



Teil B - 1 -

#### Teil B:

(Teil B der Anzeige ist einmalig für das interdisziplinäre Team einzureichen)

Leistungserbringer, die zur Erfüllung der personellen und sächlichen Anforderungen gemäß §§ 3 und 4 ASV-RL kooperieren, sollen gemeinsam gegenüber dem Erweiterten Landesausschuss nach § 116b Abs. 3 Satz 1 SGB V ihre Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung anzeigen. Die fakultative Zusammenarbeit im Rahmen von vereinbarten Kooperationen ist vertraglich nachzuweisen.

Gemäß § 10 Abs. 1 ASV-RL ist für die ASV-Versorgung von Patientinnen und Patienten mit onkologischen Erkrankungen nach Anlage 1 eine Kooperation mit dem jeweils anderen Versorgungssektor erforderlich und ist vertraglich nachzuweisen.

3. Nachweis der teambezogenen personellen und sächlichen Anforderungen gemäß §§ 3 und 4 ASV-RL

3.1 Zusammenarbeit in einem interdisziplinären Team

§ 3 Abs. 1 ASV-RL

¹ Die Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung setzt [...] soweit in den Anlagen nichts Abweichendes geregelt ist, eine Zusammenarbeit in einem interdisziplinären Team voraus.

² Die interdisziplinäre Zusammenarbeit kann auch im Rahmen von vertraglich vereinbarten Kooperationen erfolgen.

§ 3 Abs. 2 ASV-RL

¹ Das interdisziplinäre Team besteht aus einer Teamleiterin oder einem Teamleiter (Teamleitung), dem Kernteam und bei medizinischer Notwendigkeit zeitnah hinzuzuziehenden Fachärztinnen und Fachärzten.

Benennung hinzuzuziehender Fachärzte/ -ärztinnen: (institutionelle Benennung ausreichend)

☐ Facharzt/-ärztin für Anästhesiologie
(Name, Vorname bzw. Institution)
Facharzt/-ärztin für Nuklearmedizin (sofern nicht im Kernteam)
(Name, Vorname bzw. Institution)
Facharzt/-ärztin für Gefäßchirurgie oder Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Angiologie
(Name, Vorname bzw. Institution)
Facharzt/-ärztin für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Kardiologie
(Name, Vorname bzw. Institution)
☐ Facharzt/-ärztin für Neurologie
(Name, Vorname bzw. Institution)



Teil B - 2 -

	Facharzt/-ärztin für Humangenetik
(Name, V	forname bzw. Institution)
	Facharzt/-ärztin für Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder psychologischer oder ärztlicher Psychotherapeut oder psychologische oder ärztliche Psychotherapeutin
(Name, V	orname bzw. Institution)
	Facharzt/-ärztin für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Nephrologie
(Name, V	forname bzw. Institution)
	Facharzt/-ärztin für Laboratoriumsmedizin
(Name, V	forname bzw. Institution)
	Facharzt/-ärztin für Radiologie
( Name, \	/orname bzw. Institution)
	Facharzt/-ärztin für Pathologie
(Name, V	forname bzw. Institution)
	Facharzt/-ärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
(Name, V	orname bzw. Institution)
	Facharzt/-ärztin für Urologie
(Name, V	orname bzw. Institution)
Zusatz	nde/r Facharzt/-ärztin aus der Ebene der hinzuziehenden Ärzte verfügt über die zbezeichnung Palliativmedizin: abe ist nur erforderlich, sofern kein Mitglied des Kernteams (Angabe im Teil A) über die Zusatzbezeichnung verfügt.)
(Name, V	forname



Teil B - 3 -

# 3.2 Angaben zum Leistungsort § 3 Abs. 2 ASV-RL: <sup>3</sup> Die Mitglieder des Kernteams sind Fachärztinnen und Fachärzte, deren Kenntnisse und Erfahrungen zur Behandlung in der Regel eingebunden werden müssen. <sup>4</sup> Sie müssen die spezialfachärztlichen Leistungen am Tätigkeitsort der Teamleitung oder zu festgelegten Zeiten mindestens an einem Tag in der Woche am Tätigkeitsort der Teamleitung anbieten.<sup>5</sup> An immobile Apparate gebundene Leistungen sowie die Aufbereitung und Untersuchung von bei Patientinnen und Patienten entnommenem Untersuchungsmaterial sind von den Regelungen nach Satz 4 ausgenommen. Bei dem Leistungsort des Teamleiters (ASV-Hauptstandort) handelt es sich um die Hauptbetriebsstätte die Nebenbetriebsstätte Praxisinhaber: ein Medizinisches Versorgungszentrum ein Krankenhaus Name des MVZ/ Krankenhauses: **Anschrift** Straße, Hausnummer: PLZ: Ort: KV-Bereich (nur für Vertragsärzte anzugeben):

Planungsbereich (nur für Vertragsärzte anzugeben):

Telefon/ Telefax: BSNR/ NBSNR:



Teil B - 4 -

3.3Zusammenarbeit mit Gesundheitsfachdisziplinen und weiteren Einrichtungen, Organisation und Infrastruktur
a) Es besteht eine Zusammenarbeit mit:
☐ Sozialen Diensten (bitte benennen):
Physiotherapie (bitte benennen):
ambulante Pflegedienste zur häuslichen Krankenpflege (bitte benennen):
Einrichtungen der ambulanten und stationären Palliativversorgung (bitte benennen):
Stomatherapie und Inkontinenztherapie durch Pflegefachkraft mit diesbezüglicher Erfahrung (bitte Pflegedienst benennen):



Teil B - 5 -

	enarbeit mit den unter 3.3 a) aufgeführten Gesundheitsfa Vereinbarung.	chdisziplinen bzw. Einrichtungen bedarf keiner
	ß vertraglicher Vereinbarung besteht ens in Form einer Rufbereitschaft durch folgen den Fachgebiets- bzw. Schwerpunktbezeichnun	•
☐ Inr	nere Medizin und Gastroenterologie <sup>1</sup>	
□ Inr	nere Medizin und Hämatologie und Onkologie <sup>2</sup>	(Name, Vorname bzw. Institution)
		(Name, Vorname bzw. Institution)
☐ All	gemeinchirurgie oder Viszeralchirurgie,	
	alternativ bei Schilddrüsenkarzinom oder Nebenschilddrüsenkarzinom: Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	(Name, Vorname bzw. Institution)
		(Name, Vorname bzw. Institution)
gie auch Fac	ur Teilnahme sind des Weiteren neben den Fachärztinnen und F härztinnen und Fachärzte für Innere Medizin, denen bis zun enehmigung für die Erbringung gastroenterologischer Leist rteilt wurde.	n 31. Dezember 2015 eine entsprechende Zulas-
auch Fachär: Tumortherap	ur Teilnahme sind neben den Fachärztinnen und Fachärzten fü ztinnen und Fach-ärzte für Innere Medizin mit dem Nachv ie, denen bis zum 31. Dezember 2015 eine entsprechen-de Zu einbarung (Anlage 7 Bundesmantelvertrag Ärzte (BMV-Ä)) seite	veis der <b>Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse</b> ılassung und Genehmigung zur Teilnahme an der
☐ Es	wird versichert, dass	
-	die 24-Stunden-Notfallversorgung auch Notfall-Labo Diagnostik umfasst und gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 ASV keitsort der Teamleitung erreichbar sind und zur Verf	-RL in 30-minütiger Entfernung vom Tätig-
_	die mit der Betreuung beauftragten Pflegefachkräfte kannte Zusatzqualifikation zur onkologischen Pflege ner Bundesländer diese Qualifikation nicht vorseher weisen),	besitzen. (Sofern die Regelungen einzel-
-	zur Gewährleistung des Behandlungsauftrages jede logischen Erkrankung (bei Diagnosestellung vor Einle einer interdisziplinären Tumorkonferenz durch ein Mide alle an der Behandlung beteiligten Fachdiszipli Kernteams, eingebunden sind. Ausnahmen hiervon procedures) festgelegt. Die Teilnehmer und die Ergerenz werden dokumentiert, alle mitbehandelnden Teon erhalten,	eitung der Primär- oder Rezidivtherapie) in litglied des Kernteams vorgestellt wird, in nen, mindestens die Fachdisziplinen des werden in einer SOP (standard operating ebnisse der interdisziplinären Tumorkonfe-
-	der Patientin und dem Patienten das Ergebnis der T pekten zu Risiken, Nebenwirkungen und zu erwarten	
_	die Diagnostik und Behandlungseinleitung zeitnah er	
-	eine ausreichende Anzahl von Behandlungsplätzen sionsmedizinische Behandlungen ggf. auch für eine ertagen zur Verfügung steht,	auch für die medikamentöse und transfu-
_	für immundefiziente Patientinnen und Patienten ge räumlichkeiten zur Verfügung stehen,	eignete Behandlungsmöglichkeiten und -

Teil B - 6 -

- eine qualitätsgesicherte Zubereitung der zur intravenösen Tumortherapie benötigten Wirkstoffe
- eine ggf. tägliche Zubereitung und Entsorgung der tumorspezifischen intravenösen Therapeutika einschließlich der notwendigen Sicherungsmechanismen zum Ausschluss von Verwechslungen von Zytostatikalösungen oder Blutprodukten vorgehalten werden,
- eine Mikrobiologie, ein hämatologisches Labor mit der Möglichkeit zu zytologischen Blut- und Knochenmarkuntersuchungen mit zytochemischen Spezialfärbungen zur Verfügung steht,
- Notfallpläne (SOP) und für Reanimation und sonstige Notfälle benötigte Geräte und Medikamente für typische Notfälle bei der Behandlung von onkologischen Patientinnen und Patienten bereitgehalten werden,
- die Möglichkeit einer intensivmedizinischen Behandlung besteht.
- stationäre Notfalloperationen möglich sind,
- den Patientinnen und Patienten industrieunabhängiges, kostenlos erhältliches Informationsmaterial (z.B. "Blaue Reihe" der Deutschen Krebshilfe, Material der Krebs- Selbsthilfeorganisationen) über ihre Erkrankung und Behandlungsalternativen zur Verfügung gestellt wird,
- eine Registrierung der Patientinnen und Patienten in Krebsregistern entsprechend den Regelungen des jeweiligen Bundeslandes erfolgt.

#### 3.4 Mindestmengen

§ 11 ASV-RL in Vbd. mit 3.4 Abs. 1 der Anlage 1a zur ASV-RL:

Das Kernteam muss mindestens 230 Patientinnen bzw. Patienten der unter "1 Konkretisierung der Erkrankung" genannten

Indikationsgruppen mit gesicherter Diagnose behandeln. Für die Berechnung der Mindestmenge ist die Summe aller Patientinnen und Patienten in den jeweils zurückliegenden 4 Quartalen, maßgeblich, die zu der in dieser Konkretisierung näher bezeichneten Erkrankung zu rechnen sind und von den Mitgliedern des Kernteams im Rahmen der ambulanten oder stationären Versorgung, der integrierten Versorgung nach § 140a SGB V oder einer sonstigen, auch privat finanzierten Versorgungsform behandelt wurden.			
Die Mindestmengen sind über den gesamten Zeitraum der AS	SV-Berechtigung zu erfüllen.		
In den zurückliegenden vier Quartalen vor Anzeige der Leis destens 50 Prozent der oben genannten Anzahlen von Patier			
Die Mindestbehandlungszahlen können im ersten Jahr der A	SV-Berechtigung höchstens um 50 F	Prozent unterschritten werden.	
die Mindestmenge wird erfüllt			
§ 11 ASV-RL in Vbd. mit 3.4 Abs. 3 der Anlage 1a zur ASV-R	RL:		
Das Kernteam muss darüber hinaus zur Durchführung der tur zung <b>eines</b> der folgenden Kriterien erfüllen:	morspezifischen Leistungen als zusa	ätzliche Zulassungsvorausset-	
Mindestens eine Fachärztin bzw. ein Facharzt für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie muss die Betreuung von durchschnittlich 120 Patientinnen und Patienten mit soliden oder hämatologischen Neoplasien pro Quartal und Ärztin bzw. Arzt, darunter 70 Patientinnen und Patienten, die mit medikamentöser Tumortherapie behandelt werden, davon 30 mit intravenöser oder intrakavitärer oder intraläsionaler Behandlung nachweisen			
oder			
mindestens eine Fachärztin bzw. ein Facharzt einer anderen Arztgruppe des Kernteams muss die Betreuung von durchschnittlich 80 Patientinnen und Patienten mit soliden Neoplasien pro Quartal und Ärztin bzw. Arzt, darunter 60 Patientinnen und Patienten, die mit antineoplastischer Therapie behandelt werden, davon 20 mit intravenöser und / oder intrakavitärer antineoplastischer oder intraläsionaler Behandlung nachweisen.			
Name des Arztes/der Patientin	Anzahl der Patientin- nen und Patienten	Diagnose	



Teil B - 7 -

#### 3.5 Es wird versichert, dass

- die Befunde einschließlich Diagnose nach ICD-10-GM inklusive des Kennzeichens zur Diagnosesicherheit, die Behandlungsmaßnahmen sowie die veranlassten Leistungen einschließlich des Behandlungstages dokumentiert werden
- der Zugang und die Räumlichkeiten für die Patientenbetreuung und -untersuchung behindertengerecht sind

#### 4. Erklärungen zur Teilnahme an der ASV

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Bedingungen zur Teilnahme an der ASV nach Maßgabe der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses in der jeweils gültigen Fassung an. Insbesondere wird die Einhaltung folgender Bedingungen/Voraussetzungen versichert:

- Änderungen in der Zusammensetzung des interdisziplinären Teams (Teamleitung, Kernteam, hinzuzuziehende Fachärzte) werden dem Erweiterten Landesausschuss innerhalb von sieben Werktagen angezeigt;
- Die Diagnosestellung und die leitenden Therapieentscheidungen werden durch die Mitglieder des interdisziplinären Teams unter Berücksichtigung des Facharztstatus persönlich getroffen;
- Vertretungen, die länger als eine Woche dauern und nicht durch den Abwesenheitsvertreter gemäß 2.2 abgedeckt werden, werden dem Erweiterten Landesausschuss, den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen, der KV Hessen und der Hessischen Krankenhausgesellschaft gemeldet. Die Frist ist mit Eingang bei der Geschäftsstelle des Erweiterten Landesausschusses gewahrt. Die Geschäftsstelle nimmt im Auftrag von dem Erweiterten Landesausschuss, den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen, der KV Hessen und der Hessischen Krankenhausgesellschaft die Meldung entgegen. Die Vertretung erfolgt nur durch Fachärzte, die die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die organisatorische Einbindung entsprechend der ASV-Richtlinie des G-BA erfüllen;
- Bei der Erbringung ärztlicher Leistungen im Rahmen der ASV werden die Anforderungen an die fachliche Befähigung nach Maßgabe der Qualitätssicherungsvereinbarungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V erfüllt und eingehalten;
- Die apparativen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen einschließlich der Überprüfung der Hygienequalität nach Maßgabe der Qualitätssicherungsvereinbarungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V sowie die in den Richtlinien des G-BA festgelegten einrichtungsübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung und die Anforderungen an



Teil B - 8 -

- ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement werden eingehalten, soweit in den Anlagen nichts Abweichendes geregelt ist;
- Das Einverständnis zur Durchführung von Qualitätsprüfungen durch den erweiterten Landesausschuss, die den Maßgaben der Qualitätssicherungsvereinbarungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V entsprechen;
- Die Information der Patienten bei Erstkontakt mit der ASV über diese Versorgungsform sowie über das interdisziplinäre Team und sein Leistungsspektrum;
- Die schriftliche Information der Patienten über die Ergebnisse der Behandlung und das weitere Vorgehen nach Abschluss der Behandlung;
- Geeignete Patienten werden über nationale und internationale Studien informiert; ihnen wird die Teilnahme ermöglicht;
- mit den Patienten-/Selbsthilfeorganisationen besteht eine kontinuierliche Zusammenarbeit.

#### 5. Sonstige Hinweise

Die Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung ist gegenüber den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen, der Kassenärztlichen Vereinigung und der Landeskrankenhausgesellschaft zu melden und dabei der Erkrankungs- und Leistungsbereich anzugeben, auf den sich die Berechtigung erstreckt.

Die in § 116b SGB V in Verbindung mit den dazu ergangenen Richtlinien des G-BA über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung in der jeweils geltenden Fassung genannten Anforderungen müssen ständig erfüllt sein. Hierzu zählen beispielsweise - neben den bereits genannten Anforderungen - die Zusammenarbeit mit Patienten- und Selbsthilfeorganisationen gemäß § 7 ASV-RL, das Sichern von Qualität gemäß § 12 ASV-RL, die Dokumentationspflicht gemäß § 14 ASV-RL sowie das Informieren der Patienten gemäß § 15 ASV-RL.

Zusätzlich sei darauf hingewiesen, dass an immobile Apparate gebundene Leistungen, die direkt an der Patientin oder dem Patienten, zwar nicht am Tätigkeitsort des Teamleiters durchgeführt werden müssen, jedoch in angemessener Entfernung (in der Regel 30 Minuten) vom Tätigkeitsort der Teamleitung erreichbar sein müssen. Auch der Tätigkeitsort der hinzuzuziehenden Ärztinnen und Ärzte muss für direkt an der Patientin oder an dem Patient zu erbringende Leistungen in angemessener Entfernung (in der Regel 30 Minuten) vom Tätigkeitsort der Teamleitung erreichbar sein.

Ich versichere, dass die Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind. Sofern sich Änderungen zu vorstehenden Angaben ergeben, verpflichte ich mich, diese umgehend dem Erweiterten Landesausschuss schriftlich mitzuteilen.	
(Ort, Datum)	(Unterschrift des bevollmächtigten Teamleiters des ASV Teams gemäß Teil A, Seite 5)



Anlage I

## Anlage 1 zur Anzeige zur Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung für angestellte oder ermächtigte Ärzte

# Erklärung des Trägers (Medizinisches Versorgungszentrum oder Krankenhaus) oder des Praxisinhabers zur Vorlage beim Erweiterten Landesausschuss

(Nur durch den Träger des Medizinischen Versorgungszentrums xisinhaber auszufüllen)	, den Träger des Krankenhauses oder den Pra-
Unter Bezug auf § 116b des Fünften Buches des Sozialgesetzes, in Verbindung mit der Richtlinie des G-BA zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung, stimme(n) ich/wir	
(Name des Praxisinhabers/ Name des MVZ/ Name des Krankenhauses)	
der Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung von:	
(Name, Vorname des Antragstellers)	(LANR des Antragstellers)
zu.	
Dem Träger des Medizinischen Versorgungszentrums, des Krankenhauses bzw. dem Praxisinhaber ist bekannt, dass der an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt die Tätigkeit persönlich ausüben muss und diese nur im Fall einer Erkrankung oder eines Urlaubes übertragen werden kann.	
Eine Vertretung ist nur durch Fachärztinnen und Fachärzte möglich, welche die in der ASV-Richtlinie normierten Anforderungen an die fachliche Qualifikation und an die organisatorische Einbindung erfüllen.	
(Ort, Datum)	Stempel, Unterschrift des MVZ-Vertretungsberechtigten, des Krankenhaus-Vertretungsberechtigten oder des Praxisinhabers